



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 38 – Nr. 6 - 31.05.2012
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung des Zentrums für Islamische Theologie

133

Satzung des Zentrums für Islamische Theologie

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. Mai 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gliederung des Zentrums für Islamische Theologie

Das Zentrum für Islamische Theologie gliedert sich zunächst in folgende Bereiche:

1. Koran, Koranlesung sowie Koranexegese (W 3 – Professur),
2. Islamische Glaubenslehre (W 3 – Professur),
3. Islamisches Recht (Juniorprofessur),
4. Geschichte und Gegenwartskultur des Islam (Juniorprofessur).

Die Einrichtung weiterer Bereiche ist kurz- bis mittelfristig vorgesehen.

§ 2 Organe des Zentrums für Islamische Theologie

Die Organe der Zentrums für Islamische Theologie sind

1. der Zentrumsvorstand
2. der Zentrumsrat

§ 3 Zentrumsvorstand

(1) Der Zentrumsvorstand leitet das Zentrum für Islamische Theologie. Dem Zentrumsvorstand gehören an

1. der Geschäftsführende Direktor¹,
2. der Stellvertreter des Geschäftsführenden Direktors,
3. der Vorsitzende der Studienkommission des Zentrums für Islamische Theologie

(2) Dem Zentrumsvorstand obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 12 Grundordnung genannten Aufgaben in entsprechender Anwendung, insbesondere

- die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Zentrums für Islamische Theologie;
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans;
- die Entscheidung über die Verwendung der dem Zentrum für Islamische Theologie zugewiesenen Mittel nach Aufgabenerfüllung, vereinbarten Zielen und erbrachten Leistungen;
- das Qualitätsmanagement und die damit verbundenen Steuerungsnotwendigkeiten inklusive Festlegung von Zielvereinbarungen und deren Überprüfung;
- Gender- und Diversitymanagement;
- der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer;
- Berufungsverfahren;
- Promotions- und Habilitationsverfahren;

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen / Männer können alle Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen / männlichen Sprachform führen.

- die Kontakte zum Beirat für Islamische Theologie über das Rektorat.

(3) Der Zentrumsvorstand unterrichtet den Zentrumsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(4) Der Zentrumsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Studienkommission des Zentrums für Islamische Theologie.

(5) Der Gleichstellungsbeauftragte des Zentrums kann an den Sitzungen des Zentrumsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 4 Geschäftsführender Direktor

(1) Der Geschäftsführende Direktor vertritt das Zentrum für Islamische Theologie. Er ist Vorsitzender des Zentrumsvorstandes und des Zentrumsrates. Er sorgt, ggf. unterstützt durch eigens dazu bestimmte Mitglieder des Zentrumsvorstandes oder Mitarbeiter, dafür, dass die anfallenden Verwaltungs- und Organisationsaufgaben innerhalb des Zentrums ordnungsgemäß erledigt werden. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält er einen Beschluss des Zentrumsvorstandes oder des Zentrumsrates für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Rektor zu unterrichten. Dieser hebt die Beanstandung auf oder unterrichtet das Wissenschaftsministerium.

(2) Der Geschäftsführende Direktor wirkt unbeschadet der Aufgaben des Rektors darauf hin, dass die Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Angehörigen des Zentrums die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Zentrumsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden. Er berichtet darüber regelmäßig dem Rektorat. Er führt die Dienstaufsicht über die im Zentrum tätigen akademischen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie über die sonstigen Mitarbeiter, soweit die Dienstaufsicht nicht durch unmittelbare Vorgesetzte wahrzunehmen ist.

(3) Der Geschäftsführende Direktor wird auf Vorschlag des Rektors vom Zentrumsrat aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Zentrumsrat kann den Geschäftsführenden Direktor auf Vorschlag des Rektors mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

(4) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal pro Semester alle hauptberuflich am Zentrum für Islamische Theologie tätigen Hochschullehrer einschließlich aller Mitglieder des Zentrumsrates und der Studienkommission zu einer Sitzung ein. Bei dieser Sitzung legt der Geschäftsführende Direktor einen Bericht über die Entwicklung des Zentrums vor.

§ 5 Geschäftsbereiche im Zentrumsvorstand, Stellvertretung des Geschäftsführenden Direktors

(1) Der Zentrumsvorstand legt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen.

Dabei können auf die Geschäftsbereiche beispielsweise die Bereiche Forschung, Strategie, Studium, Lehre, Prüfungen, Promotionsangelegenheiten, Habilitationsangelegenheiten, Internationales, Personalangelegenheiten, Gender- und Diversitymanagement, Finanzangelegenheiten, Raummanagement, Gebäudemanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Qualitätssicherung, Information, Kommunikation und Medien verteilt werden.

(2) Der Geschäftsführende Direktor wird im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Die weitere Vertretung legt der Zentrumsvorstand zu Beginn seiner Amtszeit für die jeweiligen Geschäftsbereiche fest.

(3) Der Stellvertreter des Geschäftsführenden Direktors wird vom Zentrumsrat aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, sie endet indes stets mit der Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

§ 6 Zentrumsrat

(1) Der Zentrumsrat berät in allen Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung.

Berufungsvorschläge der Berufungskommissionen bedürfen der Zustimmung des Zentrumsrates.

Der Zustimmung des Zentrumsrates bedürfen ferner:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne des Zentrums,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen des Zentrums,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen des Zentrums; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der Studienkommission.

(2) Dem Zentrumsrat gehören an:

1. kraft Amtes : die Mitglieder des Zentrumsvorstandes,
2. nach Gruppen sämtlich (im Hinblick auf die gegebene Anzahl) bzw. auf Grund von direkten Wahlen:
 - a) alle hauptberuflichen Hochschullehrer des Zentrums,
 - b) zwei akademische Mitarbeiter,
 - c) ein sonstiger Mitarbeiter,
 - d) drei Studierende.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil. Soweit die Gruppen b) und c) nicht aus zwei bzw. einer Person(en) bestehen, bleiben Plätze unbesetzt; eine Wahl findet erst statt, wenn mehr Kandidaten als die geforderte Mindestzahl nach Abs. 2 zur Verfügung stehen. Um die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer im Gremium zu gewährleisten, erhalten die vorhandenen Hochschullehrer ein mit einem Faktor 1,5 bzw. 2 bzw. 2,5 etc. erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe des Verhältnisses der Hochschullehrer zu den sonstigen Gruppen im Gremium.

(4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Dies gilt auch für die Teilnehmer mit beratender Stimme. Bei Verhinderung sind der Geschäftsführende Direktor und der Stellvertreter des Mitglieds zu benachrichtigen.

(6) Die Gruppenvertreter nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 haben ein Vorschlagsrecht für die Vertreter ihrer Gruppen bei der Besetzung von Kommissionen, die der Zentrumsrat einsetzt.

§ 7 Der Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Zentrumsrat wählt aus dem Kreis des am Zentrum für Islamische Theologie hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals mit einfacher Mehrheit einen Gleichstellungsbeauftragten und einen Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit des Gleichstellungsbeauftragten und des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) § 5 Abs. 3 bis 6 der Grundordnung gelten für den Gleichstellungsbeauftragten des Zentrums auf der Zentrumsebene in entsprechender Anwendung.

(4) Der Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Zentrumsvorstand. Er ist in der Ausübung seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 8 Studienkommission

(1) Der Zentrumsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben mit einfacher Mehrheit eine Studienkommission. Der Vorsitzende der Studienkommission, der Mitglied im Zentrumsvorstand ist, koordiniert, unterstützt durch die Studienkommission, die Studienplanung für das Zentrum. Der Studienkommission obliegt die Zuständigkeit für die Planung und Durchführung der Studiengänge. Die Studienkommission besteht aus zehn Mitgliedern: neben dem Vorsitzenden aus vier Studierenden, von denen einer Mitglied des Zentrumsrates sein soll, einem akademischen Mitarbeiter und weiteren vier hauptberuflichen Hochschullehrern. Sollten weniger als fünf Hochschullehrer am Zentrum tätig sein, so bleiben entsprechende Sitze frei. Um die Hälfte der Stimmen der Hochschullehrer im Gremium zu gewährleisten, erhalten die vorhandenen Hochschullehrer ein mit einem Faktor erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe des Verhältnisses der Anzahl der Sitze der sonstigen Gruppen im Gremium zur Anzahl der Hochschullehrer.

(2) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt der Zentrumsrat aus den dem Zentrum angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrern auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, sie endet indes stets mit der Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(4) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß der Evaluationssatzung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(5) Studierende haben das Recht, den zuständigen Vorsitzenden der Studienkommission auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der

Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragsteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

(6) Die Studienkommission kann, soweit curriculare Planungen auf der Tagesordnung stehen, Mitglieder des Beirats beratend zuziehen.

§ 9 Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit dem Zentrum für Islamische Theologie eine Berufungskommission, die von einem Rektorsratsmitglied oder von einem Mitglied des Zentrumsrates des Zentrums geleitet wird.

(2) Der Zentrumsrat beschließt über die Aufstellung des Besetzungsvorschlags für die Berufungskommission. In dieser Berufungskommission haben die Professoren die Mehrheit der Stimmen. Außerdem müssen der Berufungskommission mindestens eine universitäts-externe sachverständige Person, ein Professor einer anderen Fakultät, ein akademischer Mitarbeiter, zwei fachkundige Frauen sowie zwei Studierende angehören. Die studentischen Vertreter im Zentrumsrat haben ein Vorschlagsrecht für die zwei studentischen Mitglieder der Berufungskommission. Die Vertreter der akademischen Mitarbeiter im Zentrumsrat haben ein Vorschlagsrecht für den akademischen Mitarbeiter als Mitglied der Berufungskommission. Um die Mehrheit der Stimmen der Professoren in der Berufungskommission zu gewährleisten, erhalten die vorhandenen Professoren ein mit einem Faktor 1,5 bzw. 2 bzw. 2,5 etc. erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe des Verhältnisses der Professoren zu den sonstigen Mitgliedern in der Berufungskommission.

(3) Zum Beschluss der Berufungskommission über den von ihr erarbeiteten Berufungsvorschlag fasst der Zentrumsrat einen Beschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 10 Fachschaft

Am Zentrum für Islamische Theologie wird eine Fachschaft als studentischer Ausschuss des Zentrumsrates gebildet, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die jeweiligen studentischen Zentrumsratsmitglieder gehören diesem als Amtsmitglieder an; die Wahl der weiteren studentischen Mitglieder ergibt sich in entsprechender Anwendung aus der Grundordnung. Die Fachschaft nimmt die zentrumsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben entsprechend § 2 Abs. 3 LHG auf der Zentrumsebene wahr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10.05.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor